

Antrag SÄA01: Satzungsänderungsantrag LPT 23-2 Amberg

Antragsteller*in:	KV München (Stadtverband) (LV Bayern)
Status:	eingereicht

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Die Satzung der FDP Bayern wird wie folgt geändert:
- 2 • In § 3 Abs. 1 lit. (a) der Satzung wird nach dem Wort „schriftlichem“ der
3 Zusatz „oder digitalem“ eingefügt.
- 4 • In den §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 4, 21 Abs. 7, 23 Abs. 5 lit. b) und Abs. 6, 24
5 Abs. 4, 25 Abs. 3 lit. c) und Abs. 4, 26 Abs. 4 und 5, 27 Abs. 3 und 4, 28
6 Abs. 4 und 5 sowie 29 Abs. 1, der Satzung wird jeweils nach dem Wort
7 „schriftlich“ der Zusatz „(E-Mail genügt, vgl. § 38)“ eingefügt.
- 8 • In den §§ 22 und 33 Abs. 6 der Satzung wird jeweils nach dem Wort
9 „schriftlich“ der Zusatz „(vorzugsweise in Textform)“ eingefügt.
- 10 • § 38 der Satzung wird wie folgt neu gefasst (Änderungen hervorgehoben):
- 11 (1) Einladungen und Einberufungen zu allen Veranstaltungen **und Gremien** der
12 Partei **und aller Gliederungen sowie alle anderen Mitteilungen, für die diese**
13 **Satzung, die Wahl- und Antragsordnung oder die Finanzordnung eine schriftliche**
14 **Mitteilung vorsieht**, können auch mit digitaler Post (**E-Mail**) versandt werden,
15 **sofern und** solange das Mitglied diesem Vorgehen nicht widersprochen hat.
16 Widersprüche sind in der zentralen Mitgliederdatei **oder sonst in zentraler Form**
17 zu vermerken.
- 18 (2) Wenn beim Absender keine Übermittlungsfehlermeldung eingegangen ist,
19 gilt die Einladung als ~~erfolgt~~ **erfolgt** ~~zugelassen~~ **zugelassen**.
- 20 (3) **Die Vorschriften über geheime Wahlen bleiben unberührt. Diese können**
21 **schriftlich oder in einem geeigneten elektronischen Verfahren, das die**
22 **Vertraulichkeit der Stimmabgabe sichert, durchgeführt werden. Einzelheiten**
23 **regelt die Wahl- und Antragsordnung.**

Begründung

Die FDP versteht sich selbst als Digitalpartei. Dies ist in der Satzung bisher noch nicht hinreichend abgebildet.

Der digitale Mitgliedsantrag wird seit Jahren praktiziert und wird nun in § 3 der Satzung ausdrücklich zugelassen.

Bei der Vorbereitung von Wahlversammlungen kommen aber immer wieder Zweifel auf, ob die Ladung per E-Mail erfolgen kann. Dies erlaubt § 38 der Satzung grundsätzlich schon seit über 10 Jahren. Er ist aber möglicherweise zu eng gefasst. Es wird daher vorgeschlagen, die Anwendung der E-Mail-Kommunikation ausdrücklich auf alle Mitteilungen der Partei auszudehnen und dies überall dort klarzustellen, wo die Satzung Schriftlichkeit vorsieht.

Bei Berichten soll Textform die Regel werden, sodass auch pdf-Dokumente verwendet und zum Download bereitgehalten werden können.

Schließlich wird § 38 deutlich weiter gefasst, um entsprechende Zweifel auszuräumen, dass eine bestimmt

Mitteilungsart nicht erfasst sein könnte. Der Vermerk von Widersprüchen gegen E-Mail-Kommunikation kann in der Mitgliederdatenbank im Feld „Korrespondenzart“ erfolgen. Diese wäre nach Annahme der entsprechenden Satzungsänderungen grundsätzlich auf „E-Mail“ einzustellen. Die Satzung lässt nun aber auch andere Verzeichnisformen zu.

Der neue § 38 Abs. 3 stellt wiederum klar, dass geheime Abstimmungen nicht durch E-Mail-Kommunikation möglich sind. Hierfür bleibt es bei schriftlicher Abstimmung oder entsprechenden Abstimmungssystemen.